



Clubsatzung

§ 1 Name und Sitz des Clubs

- I. Der Club trägt den Namen „Club für Englische Bulldogs e.V.“ (CEB e.V.), gegründet 1901 unter dem Namen „Kontinentaler Bulldog Club“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 2451.
- II. Sitz des CEB e.V. ist Dortmund.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. I. Zwecks des Clubs ist die Einhaltung, Förderung und Zucht des Englischen Bulldogs als Rassehund gemäß dem bei der FCI hinterlegten Rassestandard in seiner jeweils gültigen Form. Das Wesen, die Gesundheit und das äußere Erscheinungsbild finden hierbei besondere Beachtung.
- II. Der CEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift über „steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51 ff. der Abgabeverordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie uneigenwirtschaftliche Zwecke.
Zuwendungen und Anteile aus dem Vereinsvermögen stehen den Mitgliedern nicht zu.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
Seitens der Mitglieder besteht zu keiner Zeit Anspruch aus das Vereinsvermögen. Alle ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
Grundsätzlich werden nur zweckmäßige notwendige und nachgewiesene Ausgaben ersetzt. Dabei ist eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für bestimmte ausgeübte Ämter grundsätzlich möglich.
Näheres dazu wird in der Gebühren – und Spesenordnung des Vereins geregelt. Zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Ausgaben werden nicht erstattet.
- III. Zu den Aufgaben des Clubs gehören u.a. :
 - Schaffung einer Zuchtordnung im Rahmen der Mindestanforderungen
 - Führung eines eigenen Zuchtbuches
 - Aufstellung verbindlicher Grundsätze für die Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern, deren Prüfung und Einsatz auf Zuchtschauen.

CLUB FÜR ENGLISCHE BULLDOGS e.V. von 1901

Clubsatzung

- Ausrichten von Zuchtschauen
- Schulung von Zuchtwarten, Beratung Züchtern über das verfügbare Zuchtpotential und über kynologische Fragen.
 - Erstellung einer Zuchtwartordnung
 - Beratung über die verantwortungsvolle Haltung, den Umgang und die Zucht von Hunden.
 - Die grundsätzliche Förderung des Tierschutzes.
 - Aufdeckung und Bekämpfung aller Art des kommerziellen Hundehandels.
 - Benachrichtigung der Mitglieder über aktuelle Vorgänge innerhalb des Vereins durch ein geeignetes Informationsmedium.

§ 3 Gliederung und Aufbau

- I. Der Verein ist tätig auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Die Bildung unselbständiger Landes – oder Regionalgruppen ist, soweit zweckdienlich, möglich.
Organisation und Stellung innerhalb des CEB wird im Bedarfsfall gesondert geregelt und dieser Satzung hinzugefügt.

§ 4 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- I. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- II. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 5 Organe

Organe des Clubs sind :

- I. Die Hauptversammlung
- II. Der Vorstand, bestehend aus :
 - dem gesetzlichen Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
- III. der Ehrenrat
- IV. die Ausschüsse

CLUB FÜR ENGLISCHE BULLDOGS e.V. von 1901

Clubsatzung

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- II. Kinder und Jugendliche bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Das Stimmrecht erwerben sie mit Erlangen der Volljährigkeit.
- III. Die Mitgliedschaft ist an keine Nationalität gebunden.
- IV. Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Clubs und der Rasse erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
- V. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind :
 - Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit dem Hundehändler in Hausgemeinschaft leben.
 - Als Hundehändler gilt, wer Hunde regelmäßig ankauft und baldigst mit Gewinn verkauft ohne diese durch Aufzucht, Ausbildung oder Ausstellung gefördert zu haben.
 - Als Hundehändler gilt nicht, wer als ordentlicher Züchter und Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und Ausbildung von Hunden nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert.
- VI. Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern können die Familienmitgliedschaft erwerben. Der Beitrag ist hierbei niedriger.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Das Aufnahmegesuch ist online zu stellen auf der vereinseigenen Homepage unter www.ceb-ev.de. Mitgliedsantrag.
- II. Satzung und Ordnungen sind ebenfalls online auf der vereinseigenen Homepage einzusehen.
- III. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- IV. Die Mitgliedschaft besteht erst nach Zahlung des Beitrages sowie Anerkennung der Satzung.

§ 8 Übernahme und Übertragung der Mitgliedschaft

Die Übernahme und Übertragung der Mitgliedschaft an Familienangehörige ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

CLUB FÜR ENGLISCHE BULLDOGS e.V. von 1901

Clubsatzung

§ 9 Rechte der Mitglieder

- I. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können Anträge auf der Hauptversammlung stellen.
- II. Jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, ist für ein Amt wählbar und hat eine Stimme in der Hauptversammlung (ausser den Mitgliedern nach § 6 Ziffer II).
- III. Das Stimmrecht kann per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- IV. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Clubs.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet Zweck und Ziele des Clubs zu unterstützen.
- II. Clubsatzung und Beschlüsse des Clubs sind zu befolgen.
- III. Es kann von den Mitgliedern verlangt werden, im Interesse des Clubs Auskünfte zu erteilen.
- IV. Die Mitglieder haben ihre Verpflichtung gegenüber dem Club pünktlich zu erfüllen; dies gilt insbesondere für die Zahlungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Durch Tod (siehe § 8).
 2. Durch freiwillige Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den ersten Vorsitzenden.
 3. Durch Löschung, die der Vorstand verfügen kann, wenn das Mitglied trotz vorausgegangener Mahnung unter Androhung der Löschung länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der fällige Beitrag bleibt zu entrichten.
 4. Durch Ausschluss.
- II. Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
 1. Grobe Verletzung der Satzung
 2. Unehrlisches Verhalten in Zuchtangelegenheiten.
- III. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Club.

CLUB FÜR ENGLISCHE BULLDOGS e.V. von 1901

Clubsatzung

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Einmal jährlich wird eine Hauptversammlung durchgeführt. Mit Rücksichtnahme auf die Mitglieder soll der Ort so gewählt werden, dass besonders lange Anreisen vermieden werden.
- II. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
- III. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen.
- IV. Die Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung verständigt werden.
- V. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes, oder auf Wunsch von einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder durch den ersten Vorsitzenden einberufen werden.
Die Einberufungsfrist kann auf 10 Tage verkürzt werden.
- VI. Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, können als Dringlichkeitsantrag nach Abstimmung durch einfache Mehrheit der Tagesordnung hinzugefügt werden.
- VII. 1. Die Leitung der Hauptversammlung übernimmt der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Für die Dauer von Wahlen übernimmt die Leitung der Versammlung ein Wahlleiter. Dieser ist von der Versammlung zu bestimmen.
- VIII. Die ordentliche Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes über das vergangene Jahr.
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung.
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - f) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Wahl der entsprechenden Ausschussmitglieder
 - i) Änderung von Satzungen und Ordnungen
 - j) Beschluss von Anträgen
 - k) Festsetzung von Beiträgen und Beschluss der Gebühren- und Spesenordnung
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Auszeichnungen

Clubsatzung

- IX. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
1. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied übertragen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen vertreten.
 2. Die Vertretung des Stimmrechtes ist der Versammlungsleitung unter Vorlage der Vollmacht mitzuteilen.
- X. Beschlüsse werden im allgemeinen durch einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst .
1. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des entsprechenden Antrages.
 2. Änderungen der Satzung und Ordnungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 3. Die Änderung des Vereinszwecks benötigt die Zustimmung aller Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder haben schriftlich zuzustimmen.
 4. Die Stimmabgabe erfolgt – außer bei der Wahl des Vorstandes – durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten etwas anderes beantragt.
- XI. Die Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind zum Zeitpunkt der Versammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung durch den ersten Vorsitzenden um eine halbe Stunde zu verschieben. Nach Ablauf der Frist ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Mitglieder gegeben.
- XII. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll enthält unter anderem den Ort, das Datum und die Uhrzeit; die Anzahl der anwesenden Mitglieder; die Personen der Versammlungsleitung, sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
1. Bei Änderungen an Satzung und Ordnungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.
 2. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen 6 Wochen nach der Versammlung zuzustellen. Einwände müssen innerhalb von Zwei Wochen dem Versammlungsleiter mitgeteilt werden; gegebenenfalls ist das Protokoll zu korrigieren.

§ 13 Der gesetzliche Vorstand

- I. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem
- Ersten Vorsitzenden (Vorsitzender)
 - Zeiten Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender).

CLUB FÜR ENGLISCHE BULLDOGS e.V. von 1901

Clubsatzung

- II. Der gesetzliche Vorstand vertritt gemäß § 26 den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist hierbei zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- III. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung. Der erste Vorsitzende hat seine Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Hauptzuchtwart
 - dem Zuchtbuchführer
 - dem Obmann für Zuchtrichter
 - zwei Beisitzer
- II. Gesetzlicher und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins.
- III. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes (Vorstand)

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt dessen laufende Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- II. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden (siehe § 13 Ziffer III.). Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
 - 1. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten gemäß § 12 Ziffer XII. Die Beschlüsse des Vorstandes sind innerhalb des Vereins zu veröffentlichen.
 - 2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstände, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Eine schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit ist möglich.
- III. Einberufung der Hauptversammlung
- IV. Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- V. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das beginnende Geschäftsjahres

Clubsatzung

- VI. Erarbeitungen von Zuchtbestimmungen, die vom Gesamtvorstand genehmigt werden müssen. Dem Hauptzuchtwart obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Zuchtbestimmungen.
- VII. Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- VIII. Einberufung von Ausschüssen.
- IX. Ernennung und Abberufung von Spezialrichter und Zuchtwarten.
- X. Einrichten eines Zuchtbuchstelle, sowie Bestellung des Zuchtbuchführers.
- XI. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtsperren.
- XII. Verhängung von zeitlich begrenztem oder dauerhaftem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
- XIII. Der Vorstand kann bei dringender Notwendigkeit vorläufige Änderungen und Maßnahmen treffen, die sonst dem Beschluss der Mitgliederversammlung obliegen, insbesondere bei Angleichung der Satzung an geltendes Recht. Für die endgültige Wirksamkeit bedarf es dem nachträglichen Beschluss durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird aus den ordentlichen Mitgliedern des CEB für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abstimmung erfolgt geheim und für jedes Amt einzeln. Einer Wiederwahl eines Amtsträgers steht grundsätzlich nichts dagegen. Bei Neuwahlen ist der Zeitpunkt der Hauptversammlung zum Ende der Amtszeit zu legen.
- II. Die Vorsitzenden können nicht gleichzeitig das Amt des Hauptzuchtwartes oder das des Kassenwartes ausüben.
- III. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ihrer Ämter entheben, hat aber umgehend für Nachfolge zu sorgen.
- IV. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss durchgeführt. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, sowie zwei Wahlhelfern, die von der Hauptversammlung durch Abstimmung eingesetzt werden.

§ 17 Wahl des Zuchtausschusses

- I. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- II. Der Zuchtausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Hauptzuchtwart als Vorsitzenden
 - b) dem Zuchtbuchführer
 - c) dem ersten Vorsitzenden
 - d) zwei Beisitzern
- III. Für den Vorsitzenden gilt dessen Amtszeit.

Clubsatzung

- IV. Die Beisitzer müssen Erfahrung in der Zucht haben und dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- V. Der erste Vorsitzende hat im Zuchtausschuss nur beratende Funktion. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Zuchtausschusses den Ausschlag.

§ 18 Wahl des Kassenprüfers

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Wahl der Beisitzer

Die Beisitzer des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im gesetzlichen Vorstand ausüben.

§ 20 Der Zuchtausschuss

- I. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Zuchtausschusses anwesend sind.
- II. Alle Anträge zur Hauptversammlung in Bezug auf Zucht und Zuchtausübung sind dem Vorsitzenden des Zuchtausschusses zuzuführen und müssen im Zuchtausschuss beraten werden. Eine fachgerechte Beurteilung, sowie eine Stellungnahme ist bei der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- III. Der Hauptzuchtwart ist zuständig für die Zuchtüberwachung. Er hat Weisungsbefugnis innerhalb seiner Aufgaben. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes kann innerhalb von 14 Tagen der Zuchtausschuss angerufen werden.
- IV. Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch und stellt die Ahnentafeln aus. Er ist zuständig für den Schutz von Zwingernamen, sowie der Ausstellung von Zuchtgebühren. Bei Zuchtverstößen ist der Hauptzuchtwart umgehend zu informieren.

§ 21 Disziplinarmaßnahmen und Vereinsstrafen

- I. Vereinsstrafen sind:
 - Ausschluss
 - Amtsenthebung, ggf. In Verbindung mit einer Vereinsstrafe
 - Verweis
 - Verwarnung

Clubsatzung

- II. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen kann das Mitglied mit Zuchtverbot oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Art, Umfang und Dauer regelt die Zuchtordnung.
- III. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen zeitlich befristet oder auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Art, Umfang und Dauer regelt die Zuchtrichterordnung.
- IV. Die Zuständigkeit für die Verhängung von Vereinsstrafen erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Vorwürfe, sowie der zur Entscheidung führenden Beweismittel mitzuteilen. Die Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist muss in der Mitteilung enthalten sein.
- V. Die betroffene Person hat das Recht auf Gehör. Der Beschluss kann daraufhin abgeändert oder aufgehoben werden.
- VI. Der Beschluss wird mit Zugang an die betreffende Person gültig.

§ 22 Verwaltung des Vereinsvermögens

- I. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Buchführung und das Erstellen des Kassenberichtes.
- II. Die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt der Vorstand.
- III. Der Kassenwart ist dem Verein gegenüber für die ordentliche Verwaltung des Vermögens und der Kassengeschäfte verantwortlich.

§ 23 Kassenprüfung

- I. Die Kassenprüfung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu erfolgen.
- II. Auf Weisung des Vorstandes kann eine Kassenprüfung auch während des laufenden Geschäftsjahres angeordnet werden.
- III. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches auf der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Das Protokoll der Kassenprüfung ist den Mitgliedern zusammen mit dem Versammlungsprotokoll zuzuleiten.

§ 24 Geschäftsstelle

Die Leitung der Geschäftsstelle liegt beim ersten Vorsitzenden, sofern sie nicht an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert wurde. Die Geschäftsstelle archiviert die Unterlagen des Vereins.

CLUB FÜR ENGLISCHE BULLDOGS e.V. von 1901

Clubsatzung

§ 25 Auflösung

- I. Für die Auflösung des Vereins sind dreiviertel der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.
- II. Die laufenden und anfallenden Geschäfte beendet der Vorstand.
- III. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Genehmigt und beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des CEB e.V.